Allgemeine und technische Regelungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung

(‚AtR Netzanschluss und Anschlussnutzung')

1. Bereitstellung

1.1 Der Netzbetreiber stellt an dem Entnahmepunkt dem Kunden elektrische Leistung zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie bis zur Höhe der an diesem Entnahmepunkt vertraglich vereinbarten Netzanschlussleistung zur Verfügung. Die Netzanschlussleistung ist die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung.

1.2 Die an einem Entnahmepunkt in Anspruch genommene Netznutzungsleistung in kW als ¼-h-Leistungsmittelwert darf höchstens gleich dem Wert der Netzanschlussleistung in kVA, multipliziert mit dem in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Leistungsfaktor (cos φ) sein (‚Maximale Netznutzungsleistung').

1.3 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, mehr als die vertraglich vereinbarte maximale Netznutzungsleistung zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von über der ‚Maximalen Netznutzungsleistung' hinausgehender elektrischer Leistung bedarf besonderer Vereinbarungen. Kommt ein solcher Vertrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist zustande, ist der Netzbetreiber berechtigt, die über die ‚Maximale Netznutzungsleistung' hinausgehende Netznutzung durch den Kunden zu begrenzen, bzw. dem Kunden Anweisungen zur Einhaltung der ‚Maximalen Netznutzungsleistung' zu erteilen.

1.4 Bei einer Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung gem. Nr. 1.2 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung durch den Kunden zu unterbrechen, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb seines Netzes ansonsten gefährdet sein sollte. Soweit möglich, wird der Netzbetreiber die Unterbrechung der Netznutzung vorher ankündigen.

1.5 Erreicht innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren der an einer Entnahmestelle höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes der für diese Entnahmestelle gültigen ‚Maximalen Netznutzungsleistung' in kW, so gilt ab dem 6. Jahr für die an dieser Abnahmestelle vorzuhaltende Netzanschlussleistung ein dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Kunden angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden sich der Netzbetreiber und der Kunde – ggf. in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer – rechtzeitig vorher schriftlich einigen.

2. Technik und Betrieb

2.1 Der Anschluss des Kunden an das Netz des Netzbetreibers und die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Kunden müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (z.B. EN- und VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.), und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) sowie der Technischen Richtlinie „Bau und Betrieb

von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem „Mittelspannungsnetz“, des Netzbetreibers entsprechen.
Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind.

2.2 Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2.3 Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden.

Eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit oder eine Änderung der Lieferspannung werden vom Netzbetreiber in Abstimmung mit dem Kunden unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse festgelegt. Der Kunde trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen bzgl. der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.

2.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Anlagen an der Übergabestelle des Kunden auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen.
Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.

2.5 Der Kunde wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass

a) dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb des Netzbetreibers eintreten können. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.

b) ein Leistungsfaktor (cos φ) zwischen 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv eingehalten wird. Der Kunde wird gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen oder mit dem Netzbetreiber eine vergleichbare Blindstromkompensation vereinbaren.

c) der Betrieb der Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers nicht beeinträchtigt wird. Er wird in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf seine Kosten geeignete Tonfrequenzsperren einbauen, soweit dies erforderlich ist.

2.6 Der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung (einschl. Notstromaggregate gemäß VDEW-Richtlinie „Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“) an einem Entnahmepunkt bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb seiner Netzanlagen dadurch beeinträchtigt werden kann. Verweigert der Netzbetreiber die Zustimmung, so hat er dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

2.7 Weitere Einzelheiten bezüglich der Zusammenarbeit auf technischem Gebiet, wie z. B. Schaltbetrieb, Betreuung und Instandhaltung der Anlagen, Einstellung und Betrieb der Schutzsysteme etc. werden – soweit erforderlich - in einer gesonderten

Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geregelt.

2.8 Die Vertragspartner verpflichten sich, jederzeit die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um Gefährdung voneinander fernzuhalten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen.

3. Inbetriebsetzung der Anlage

3.1 Der Netzbetreiber schließt die Anlagen an das Verteilungsnetz an und setzt sie bis zu den Haupt- und Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Anlage hinter diesen Sicherungen setzt der Installateur in Betrieb.

3.2 Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.

3.3 Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattungen verlangen. Die Einzelheiten sind dem Preisblatt (Ext. Personalstundensätze) zu entnehmen.
Der Netzbetreiber stellt dem Kunden, auf Wunsch, das Preisblatt zur Verfügung.

3.4 Für Mittelspannungsanlagen gelten die vertraglichen Vereinbarungen bzw. Absprachen zwischen Netzbetreiber und Installateur.

4. Grundstücksbenutzung und Zutritts-Recht

4.1 Der Kunde gestattet dem Netzbetreiber die Installation seiner erforderlichen Betriebsmittel. Zur Einführung der Anschlussleitungen in die Anlage des Kunden und - soweit erforderlich - zur Installation weiterer Betriebsmittel stellt der Kunde dem Netzbetreiber auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/oder Räume, zur Verfügung. Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Kunde vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

4.2 Der Kunde gestattet im Bedarfsfall dem Netzbetreiber die unentgeltliche Mitbenutzung der Übergabestelle zur Weiterführung seiner Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Die geplanten Maßnahmen wird der Netzbetreiber mit dem Kunden abstimmen. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

4.3 Der Kunde gewährt dem Netzbetreiber den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Kunden und derjenigen des Netzbetreibers sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

4.4 Der Zutritt zur Übergabestelle ist den dazu ermächtigten Beauftragten des Kunden sowie dem Netzbetreiber auf eigene Verantwortung der ermächtigten Beauftragten jederzeit gestattet. Jede Störung oder auf eine Störung hinweisende Unregelmäßigkeit wird unverzüglich den beiderseits zuständigen Stellen mitgeteilt. Die seitens des Kunden sowie des Netzbetreiber zuständige Stelle ist auf einem Hinweisschild an der Anschlussstelle anzugeben.

4.5 Falls der Kunde nicht Grundstückseigentümer ist, wird er rechtzeitig vor Abschluss des Netzanschlussvertrages dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 4.1 bis 4.4 beibringen.

5. Messung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie

die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen worden ist. Ist keine anderweitige Vereinbarung in diesem Sinne getroffen, ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber und es gelten die nachfolgenden Ziffern 5.1 bis 5.3.

5.1 Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die für die Abrechnung der Netznutzer relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Der Netzbetreiber legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest, dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Erfassung der an der Entnahmestelle entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh durch Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum des Netzbetreibers. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe der zugehörigen Entnahmestelle liegen.

5.2 Der Netzbetreiber stellt die für die Abrechnung relevanten Zählwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage fest. Die so fernabgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abrechnung.

Der Kunde stellt in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung einen geeigneten Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte kostenfrei zur Verfügung (in der Regel Zugang zum Telefon-Festnetz sowie eine Netzsteckdose) und trägt dafür Sorge, dass diese ohne Einschränkungen betrieben werden kann.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten kann statt des Zugangs zum Telefon-Festnetz der Einsatz eines GSM-Adapters erfolgen.

5.3 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.

6. Störungen und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

6.1 Der Kunde kann an der(n) Entnahmestelle(n) grundsätzlich jederzeit elektrische Energie beziehen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber an dem Bezug oder der Übertragung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

6.2 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit möglichst unverzüglich beheben.

6.3 Für Anlagen, die sich im Eigentum des Kunden befinden und die Bestandteil des der öffentlichen Versorgung dienenden Netzes sind, gelten Ziffern 6.1 und 6.2 sinngemäß.

6.4 Der Netzbetreiber wird den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten und mit dem Kunden abstimmen, sofern dies zuvor vereinbart wurde. Abstimmung oder Benachrichtigung können entfallen, wenn sie

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich sind, bzw.

b) aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, unterbleiben.

6.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den Kunden ohne Fristankündigung zu unterbrechen, wenn der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Netzbetreiber verletzt oder wenn die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, oder

b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

6.6 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere

a) wenn weder ein ‚All-inclusive-Vertrag' mit einem Stromlieferanten noch ein Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen ist und der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der entgeltlichen Netznutzung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, oder

b) bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung, oder

c) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,

ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung durch den Kunden zwei Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Anschlussnutzung ankündigen.

6.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Kunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und der Lieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

6.8 Der Netzbetreiber hat den Anschluss an das Netz in den Fällen der Ziffern 6.5 bis 6.7 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde oder im Falle der Ziffer 6.7 der Lieferant die Kosten der Beendigung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

7. Zahlung, Verzug

7.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

7.3 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Datenverarbeitung/ Datenweitergabe

8.1 Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von § 9 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen.

8.2 Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben sind.

8.3 Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

9. Haftung

9.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung entstehen, nach Maßgabe des **§ 6 AVBEltV** in der Fassung vom 21. Juni 1979, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 **(Anlage AVBEltV)**.

Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese.

9.2 Unbeschadet der Regelungen in Abs. 9.1 haftet jeder Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.3 Die Haftung im Falle des Abs. 9.2 ist bei grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. € begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen.

9.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Abs. 9.2 beträgt 1 Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von den, den Anspruch begründenden, Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Hiervon unberührt bleiben vorsätzlich verursachte Schäden.

9.5 Die in den Absätzen 9.2 bis 9.4 genannten Ausschlüsse und/ oder Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

9.6 Die in den Absätzen 9.1 bis 9.5 genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers.

9.7 Der Kunde verpflichtet sich, eine Haftungsregelung mit dem Inhalt der Abs. 9.1 bis 9.7 mit allen Dritten, soweit der Kunde mit diesen vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Anschluss-/Netznutzung schließt, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren

10. Höhere Gewalt

10.1 Sollte einer der Vertragpartner auf Grund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so wird die durch höhere Gewalt an ihrer vertraglichen Verpflichtung gehinderte Partei für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt die Pflichterfüllung be- bzw. verhindert, von ihrer vertraglichen Pflicht befreit. Entsprechend entfällt die Gegenleistungspflicht der nicht betroffenen Partei. Die von höherer Gewalt nicht betroffene Partei hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

10.2 Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle Ereignisse und Umstände, die keine der Parteien zu vertreten hat bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann und die es einer oder beiden Parteien unmöglich machen, ihre Pflichten nach diesem Vertrag zu erfüllen. In Betracht kommen insoweit insbesondere Krieg, Terror, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigung von Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- oder -software sowie Anordnungen der öffentlichen Hand.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Ludwigshafen am Rhein.

11.3 Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

11.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

11.5 Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern bzw. sollten die Regelungen der noch zu verabschiedenden Netzanschlussverordnung sowie künftiger Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.

11.6 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommenden, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.